

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erfahrungsbericht Vergabekonzept 2014 - 2018 und neues Vergabekonzept ab 01.01.2019

Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	06.09.2018
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.09.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	17.09.2018

Beschluss:

1. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales nimmt den Erfahrungsbericht der Verwaltung zu dem „Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt für den Zeitraum 2014 – 2018 (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales beschließt die als Anlage 2 beigefügte weiterentwickelte Fassung des „Vergabekonzeptes für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt“ für den Zeitraum 2019 – 2023.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales im 1. Halbjahr 2023 einen Erfahrungsbericht über das Vergabekonzept sowie einen Vorschlag für ein ggf. weiterentwickeltes Konzept ab 2024 vorzulegen. In diesem Zusammenhang sollen im Vorfeld die Anwohnerinnen und Anwohner, die Verbände, die Interessengemeinschaften sowie die Veranstalter angehört werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

1. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales (AVR) beschloss am 16.07.2013 das „Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt für den Zeitraum 2014 - 2018“ in der zurzeit gültigen Fassung. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, im 1. Halbjahr 2017 einen Erfahrungsbericht über die Arbeit mit diesem Konzept und etwaige Verbesserungsvorschläge für die Fortschreibung vorzulegen.
2. Der verwaltungsintern abgestimmte Erfahrungsbericht (inkl. dazugehöriger Anlagen) ist als Anlage 1 beigefügt.
3. Die Verwaltung hat diese Erfahrungen den Anliegerinnen und Anliegern, den Verbänden und den Interessengemeinschaften vorgestellt.
Die Umsetzung des aktuellen Vergabekonzeptes sowie die dargestellten Änderungswünsche für die modifizierte Fassung des Vergabekonzeptes 2019 -2023 wurden von den Anliegerinnen und Anliegern, den Verbänden und Interessengemeinschaften überwiegend positiv gesehen und befürwortet.
Die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung des Veranstaltungskontingentes auf dem zentralen Innenstadtplatz Heumarkt um bis zu 2 weitere Opening-/ Begleitveranstaltungen (ausschließlich für in Köln stattfindende besondere sportliche Weltereignisse) und die ursprünglich angestrebte Ergänzung der Regelung zur Inanspruchnahme der Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade wird jedoch von den Vertretern der Bürgergemeinschaft Altstadt abgelehnt.
Hinsichtlich der Begründung wird auf die Stellungnahme der Bürgergemeinschaft Altstadt, welche als Anlage 3 zum Erfahrungsbericht beigefügt ist, verwiesen.

Hierzu sieht die Verwaltung jedoch die Notwendigkeit zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitung des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Die geplante Durchführung von entsprechenden Opening-Begleitveranstaltungen anlässlich besonderer Weltereignisse im Sport (z. B. bei Welt- und Europameisterschaften, Olympiaden oder Champions-League Finals in Köln) ist ein Anliegen der Stadt Köln und nicht „eines Teils der ortsansässigen Gastronomie“. Hierbei handelt es sich auch nicht um ein Public Viewing, sondern eine eintägige Veranstaltung, bei der das Ereignis als solches, welches i.d.R. in einer Halle oder einem Stadion stattfindet, im öffentlichen Raum präsentiert werden soll. Es handelt sich um für die Stadt Köln wichtige Ereignisse, die auch das Image der Stadt Köln als Sportstadt stärken sollen. Diese Opening-Begleitveranstaltungen sind mittlerweile Bestandteil solcher Ereignisse und zum Teil zwingende Voraussetzung für die Vergabe dieser Sportereignisse an die Austragungsorte. Köln befindet sich hier in Konkurrenz zu vielen deutschen und europäischen Großstädten um die Austragung dieser Events, welche wiederum auch ein nicht zu vernachlässigender Wirtschafts- und Imagefaktor für Köln ist.

Die von der Verwaltung ursprünglich geplante Ergänzung zur Inanspruchnahme der Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade lag in direktem Zusammenhang mit den von der Bürgergemeinschaft Altstadt vorgebrachten Hinweisen auf die Belastungen der Anwohnerschaft durch die Auswüchse der Veranstaltungen (speziell durch die Feierlichkeiten anlässlich der Sessionseröffnung zum 11.11.).

Vorliegend sollte eine notwendige Entzerrung des Publikums, welches aufgrund der Auslastung nicht mehr zu der Veranstaltung am 11.11. auf dem Heumarkt und Alter Markt hätte zugelassen werden können, erreicht werden, sofern der 11.11. auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt. Mit der Ergänzung der Festsetzungen im Vergabekonzept hätte sich im Bedarfsfall die Option für eine kontrollierte Bespielung des vorgenannten Bereiches ergeben.

Es sollte ausdrücklich nicht darum gehen, mehr Feiernde anzulocken, sondern die zu erwartenden abgewiesenen Feiernden im Falle der Platzsperrungen von Alter Markt und Heumarkt bereits in den Vormittagsstunden gezielt dort hin zu lenken, damit diese die dann bereitzustellende Infrastruktur in Form von Toiletten und Müllbehältnissen dort nutzen, um so unter anderem den Thematiken Wildpinkeln und Müllaufkommen entgegenzusteuern.

Der Arbeitskreis „Altstadt“ zum Runden Tisch „Karneval“, in dem unter anderem auch Gastronomen aus der Altstadt vertreten sind, hat diesen Vorschlag jedoch als nicht effektiv bewertet. Daraufhin hat die Verwaltung diese Idee wieder verworfen und wird gemeinsam mit dem Arbeitskreis „Altstadt“ nach alternativen Lösungen suchen.

Dies macht auch deutlich, dass es sich auch hier um ein ureigenes Interesse der Stadt Köln und nicht „eines Teils der ortsansässigen Gastronomie“ handelt.

Punkt 1.b. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Die Anzahl der Veranstaltungstage findet Berücksichtigung in dem Faktor, mit dem eine Veranstaltung auf das Kontingent angerechnet wird. (siehe P. 4.4.2 des Vergabekonzeptes: Dauer der Veranstaltung bis zu 14 Tagen = Faktor 1; Dauer der Veranstaltung mehr als 14 Tage = Faktor 2 und Dauer der Veranstaltung mehr als 44 Tage = Faktor 3). Ebenso sind in den Anlagen 2.1 – 2.5 zum Erfahrungsbericht die Platzbelegungen inkl. der kurzzeitigen Nutzungen dargestellt. So hat sich die Anzahl der veranstaltungsfreien Tage (290) auf dem Alter Markt im Vergleich der Jahre 2007 und 2017 nicht verändert, während auf dem Heumarkt eine leichte Abnahme der veranstaltungsfreien Tage festzustellen war (2007 = 264 freie Tage; 2017 = 250 freie Tage).

Versammlungen fallen nicht unter dieses Nutzungskonzept, da sie in der Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Köln liegen und somit von der Stadt Köln nicht beeinflusst werden können. Daher sind sie in der Aufstellung nicht erfasst. Gleichwohl stellen sie eine zusätzliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner dar.

Punkt 1.c. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Insbesondere die Schaffung einer optionalen Nutzung des Rheingartens zum 11.11. hätte der Entlastung der Situation an diesem Tag in den Bereichen Heumarkt und Alter Markt sowie dem direkten Umfeld dienen sollen. Die Bespielung eines Teils der Zülpicher Straße außerhalb des angestammten Feierbereiches zum Straßenkarneval 2018 hat die Aussage der Mitglieder des Runden Tisches, dass die Auswüchse bei genehmigten Veranstaltungen, geringer sind, bestätigt. Ebenso hat sie zu einer Entlastung des Quartier Latäng beigetragen.

Die Zahl der eingesetzten Polizisten, städtischen Mitarbeiter und Kräften von privaten Sicherheitsfirmen lag an Weiberfastnacht bei rd. 2.550 Kräften über den Tag in mehreren Sichten verteilt. Alle Behörden meldeten rückgängige Einsatzzahlen. Dies war nicht nur des geringeren Publikumsaufkommens geschuldet, sondern auch einer konsequenten Ansprache im Vorfeld und der Umsetzung zum Karneval. Das reicht von dem klaren Signal, dass die Stadt Köln nur karnevalsorientiertes, friedliches und respektvolles Feiern wünscht und akzeptiert, über die Aufstellung von mehr Toiletten bis hin zu einem konsequenten Einschreiten der Behörden.

Die Aufstellung der Toiletten hat die Stadt Köln rd. 185.000 € und nicht knapp eine Million Euro gekostet. Gegenüber den Planungen aus der Bedarfsfeststellung (Session Nr. 0094/2018/1) konnte der anvisierte Betrag von 226.100 € deutlich reduziert werden, da im Nachgang zu der Vorlage eine Einigung mit den Gastronomen der Altstadt erreicht werden konnte, wodurch weniger Stellplätze für Toilettenanlagen durch die Stadt Köln ersetzt werden mussten.

Punkt 1.d. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Alle der Verwaltung bekannten und angezeigten Verdachtsfälle der Umwandlung von Wohnraum in gewerblich (als Ferienwohnung, Monteurwohnung, usw.) genutzte Räume werden nach den rechtlichen Vorgaben der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Köln

(Wohnraumschutzsatzung) verfolgt und bearbeitet.

Das Ziel, zweckentfremdete Wohnungen wieder Wohnzwecken zuzuführen, kann seitens der Verwaltung jedoch nicht in sämtlichen Fällen umgesetzt werden. Falls die Umwandlung z.B. vor Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung erfolgte, sind Sanktionen der Verwaltung nicht möglich.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen die Wohnraumschutzsatzung auch unumstritten bewiesen sein, um sie im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Bußgeldern zu ahnden.

Punkt 1.e. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Diesbezüglich hat die Verwaltung im Jahr 2017 Kontrollen durchgeführt.

Im Ergebnis konnten vereinzelt geringfügige Überschreitungen der Flächen festgestellt werden, allerdings fanden auch Kontrollen statt, zu denen keine Beanstandungen gegeben waren.

Auch die Einhaltung der Außengastronomiezeiten wurde mit ähnlichem Ergebnis überprüft (einzelne Verstöße, aber auch Kontrollen ohne Beanstandungen).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Ansonsten wird je nach Art und Umfang des Verstoßes eine Ermahnung oder Verwarnung erteilt.

Punkt 1.f. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Dass die hier genannten Maßnahmen zu Beeinträchtigungen auch für die Anwohnerinnen und Anwohner der Altstadt führen bzw. führen werden, ist unbestritten. Die Verwaltung ist hier insbesondere durch eine frühzeitige Kommunikation und abgestimmte Planung bestrebt, die Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Maximal zwei weitere Veranstaltungstage, welche die Baumaßnahmen nicht tangieren und zu keinen weiteren verkehrlichen Beeinträchtigungen führen, scheinen jedoch vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Veranstaltungen für die Verwaltung vertretbar.

Punkt 1.g. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Die Verwaltung weist den Vorwurf einer „Ablenkung von den Grundproblemen“ entschieden von sich. Die Sanierung von Sportstätten und Turnhallen steht in keinerlei Beziehung zu den Opening-Begleitveranstaltungen. Weder werden hierfür Sanierungsmittel noch Personalressourcen zweckentfremdet. Somit haben die Begleitveranstaltungen keinerlei Auswirkungen auf die Sanierungsarbeiten.

Hinsichtlich der Bedeutung der Opening-Begleitveranstaltungen wird auf die Ausführungen zur Einleitung des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt verwiesen.

Punkt 2.a. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

In ihrem Vorschlag hatte die Verwaltung von einer kontrollierten Bespielung gesprochen. Eine Bühne ist dabei nie erwähnt worden. Eine kontrollierte Bespielung sollte durch eine gesteuerte Beschallung (keine Live-Auftritte) des nördlichen Bereichs des Rheingartens und die Aufstellung einer Videoleinwand, auf der Sicherheitshinweise und Verhaltensregeln (z.B. der Respekt-Kampagne) hätten eingespielt werden können, erfolgen.

Die Verwaltung hätte dies gegenüber dem der Bürgergemeinschaft Altstadt vorgelegten Entwurf nochmals im Konzept präzisiert.

Auch handelte es sich hierbei um einen Vorschlag der Verwaltung der ausschließlich Sicherheitsaspekten geschuldet ist und nicht um eine „Sondereinbarung mit Gastronomen“.

Die voraussichtlich zum 11.11.2018 beantragten und genehmigungsfähigen Versorgungsstände im Rheingarten (analog Straßenkarneval 2018) wären ausreichend für die Versorgung der Feiernden gewesen und damit keine zusätzlichen Stände notwendig.

Die Verwaltung wird unabhängig davon zusätzliche Toiletten und Müllbehälter im Rheingar-

ten aufstellen.

Eine Einbeziehung der Anwohnerschaft hat durch die Bitte um Stellungnahme zu diesem Vorschlag und deren Abdruck in der Anlage 3 stattgefunden.

Zu den Kölner Lichtern hat es lediglich den Versuch gegeben, das Publikum im Rheingarten mittels eines Musikprogramms auf einer Leinwand am Fischmarkt in der Abreisephase zu entzerren, in dem ein Teil des Publikums zum Verweilen animiert wurde. Auch dies diente dem Sicherheitsaspekt und war ein Vorschlag der Verwaltung und nicht des Veranstalters.

Eine zusätzliche Auslastung und Nutzung des Landschaftsdenkmals Rheingarten an diesem Tag wäre mit Sicherheit gegeben gewesen. Jedoch wären die Folgen insbesondere unter Berücksichtigung der schon derzeit stattfindenden ungesteuerten Nutzung des Rheingartens zum Karneval und am 11.11. sowie dem Gewinn an Sicherheit und Ordnung aus Sicht der Verwaltung hinnehmbar gewesen. Wie bereits oben erwähnt wird die Verwaltung gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Altstadt“ Alternativen eruieren.

Punkt 2.b. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Die hier zitierte Vereinbarung zwischen der DEHOGA, welche die meisten Gastwirte in der Altstadt vertreten hat, und der Stadt Köln wurde u.a. auch durch eine Pressemitteilung der Stadt Köln vom 25.01.2018 veröffentlicht und transparent dargestellt. Hierin enthalten war auch die Möglichkeit, an den Ständen eine Hintergrundbeschallung für den Nahbereich zu betreiben. Eine Beschallung aus den Gastronomien selbst war nicht erlaubt. Entsprechend festgestellte Verstöße gegen diese Regelung wurden konsequent geahndet und haben zum Teil zu weitergehenden Verfahren geführt.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden in der Altstadt weniger Stände aufgebaut, neben dem Verzicht auf 4 Stände aus der Vereinbarung mit der DEHOGA hinaus haben einige Gastwirte keinen Antrag gestellt.

Gegenüber dem Straßenkarneval 2017 und dem 11.11.2017 gab es keinen erhöhten Polizeieinsatz. Das Hauptproblem stellten temporär – wie in den Jahren zuvor – alkoholisierte Jugendliche dar.

Zu den auf einigen Bildern dargestellten Verstößen (Baumbeschädigungen, Vermüllung im Umfeld, Betrieb von nicht genehmigten Feuerstellen) prüft die Verwaltung die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Hierzu bedarf es u.a. einer klareren Zuordnung der Verstöße zu einem Erlaubnisnehmer.

Gleiches gilt für etwaige Verstöße durch eine im Schreiben der Bürgergemeinschaft benannte Open-Air Diskothek. Das Objekt verfügt nicht über eine konzessionierte Außengastronomie auf dem Flachdach zum Ostermannplatz hin. Der letztmaligen Aufforderung zur Einstellung der nicht konzessionierten Außengastronomie aus dem Jahr 2008 wurde Folge geleistet. Die Auswertung der eingegangenen Beschwerden seit dem 01.01.2017 haben keine Erkenntnisse zu der Zweckentfremdung des Flachdaches gebracht.

Punkt 2.c. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

In den besagten Gastronomiebetrieben finden – wie auch in allen Gastronomietrieben - unregelmäßige und anlassbezogene ordnungsbehördliche Kontrollen statt. Festgestellte Verstöße werden entsprechend geahndet.

Punkt 2.d. des Schreibens der Bürgergemeinschaft Altstadt

Das Kriterium des „Einfanges der Orientierungslosen“ durch Ausdehnung von Bühnenprogrammen ist ein Konsens einer Arbeitsgruppe des Runden Tisches, in der neben der Verwaltung und dem Festkomitee auch bspw. Vertreter der Polizei teilgenommen haben. In dieser

Arbeitsgruppe wurde übereinstimmend festgestellt, dass von dem Publikum, welches an organisierten Veranstaltungen teilnehmen kann, weniger Problemlagen ausgehen. Dass diese Ansicht zutreffend ist, hat die Bühne an der Uni-Mensa bewiesen. Hierbei wäre es auch unerheblich gewesen, dass es sich bei der beabsichtigten Bespielung durch die Verwaltung nicht um ein Bühnenprogramm gehandelt hätte.

Entgegen der Auffassung der Bürgergemeinschaft, kann die Situation an der Uni-Mensa mit der in der Altstadt verglichen werden. Zum einen gibt es im unmittelbaren Umfeld beider Bereiche betroffene Wohnbebauungen. Die Vergleichbarkeit der Auswirkungen durch die Lautstärke ist insofern vergleichbar, als auf der Zülpicher Straße eine Bühne stand, die das Publikum bis zum Zülpicher Wall bespielen können sollte. Dies erforderte einerseits eine entsprechende Lautstärke und andererseits eine sehr eingeschränkte Möglichkeit der Schallausrichtung.

Im Rheingarten hätten beide Faktoren durch die flexible Anordnung und Ausrichtung der Lautsprecher minimiert werden und somit die geringere Distanz zur Wohnbebauung ausgeglichen werden können.

Da im nördlichen Bereich des Rheingartens ausreichend ebene Fläche vorhanden ist und diese abseits des größten Teils der Wohnbebauung liegt, hätten sich keine Sicherheitsrisiken für die Anwohner erhöht.

Auch weist die Verwaltung den Vorwurf, dass ein ökonomisches Interesse der Beweggrund gewesen sei, entschieden von sich. Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass es hier um die Steigerung der Sicherheit und Ordnung in der gesamten Altstadt gegangen wäre, die auch von der Bürgergemeinschaft angemahnt wird.

Darüber hinaus hat die Stadt Köln gemeinsam mit den Vertretern des Runden Tisches klar und deutlich nach dem 11.11.2017 und vor dem Straßenkarneval öffentlich kommuniziert, dass sie einen Image- aber vor allem auch einen gesellschaftlichen Wandel fordert und fördert.

Die geforderten Fluchtwegmarkierungen und Leitsysteme gibt es bereits auch beim 11.11. Diese beschränken sich bisher jedoch auf das Veranstaltungsgelände auf dem Heumarkt und Alter Markt. Sind diese beiden Flächen voll, was an den in Rede stehenden Wochentagen bereits am frühen Vormittag regelmäßig der Fall ist, müssen die Feiernden an allen Eingängen abgewiesen werden. Die Folge sind orientierungslos umherziehende Feiernde, die sich in immer größer werdenden Kreisen um das Veranstaltungsgelände bewegen, auf der Suche nach Möglichkeit mit Gleichgesinnten zu feiern. Das Ergebnis hiervon hat der 11.11.2017 deutlich gezeigt, wo die Feiernden in Gruppen bis hin zur Nord-Süd-Fahrt um die Altstadt herumgezogen sind und ein Bild geprägt von Müll und Verschmutzung hinterlassen haben.

Dieses Verhalten wird der Arbeitskreis „Altstadt“ bei seiner Suche nach Alternativen berücksichtigen.

4. Aufgrund der Erfahrungen der Verwaltung und den Ergebnissen der Erörterungen ergeben sich neben einigen redaktionellen Änderungen die nachstehend aufgeführten Modifikationen (Änderungen unterstrichen, fett und kursiv) des Vergabekonzeptes:

4.1. Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen

10. Spiegelstrich - Ergänzung der Anforderungen an das Sicherheitskonzept:

- e) der Ordnerinsatz geregelt wird und**
f) die nötigen Sanitätsdienste geregelt sind.

11. Spiegelstrich - Ergänzung der Anforderungen an das Sicherheitskonzept:

Im Sinne der verträglichen Verkehrsabwicklung ist es wünschenswert, wenn

- a) der jeweilige Veranstalter – sofern nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben – Fahrradabstellmöglichkeiten mit Anbindung an das Radverkehrsnetz einrichtet und
- b) bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl von mehr als 2.000 Besucherinnen und Besuchern mit einer Eintrittskarte die Nutzung des ÖPNV abgedeckt ist (sog. Kombiticket).

5.2.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

alt:

In den Jahren 2014 bis 2016 ist pro Jahr eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen. Ab dem Jahr 2017 ist pro Jahr eine Höchstzahl von 8 Veranstaltungen zugelassen. Diese Erhöhung steht unter den Vorbehalt eines Bestätigungsbeschlusses des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales im 2. Quartal 2016 nach vorheriger Anhörung der Anwohnerinnen und Anwohner.

neu:

Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen

5.3.1 Zulassungsfähige Veranstaltungen:

2. Spiegelstrich - Ergänzung

- Veranstaltungen von besonders kommunaler Bedeutung der Stadt Köln, insbesondere die Opening- Begleitveranstaltungen zu besonderen sportlichen Weltereignissen in Köln

5.3.4 Platzspezifische Auflagen und Bedingungen:

alt:

In den Jahren 2014 bis 2016 ist pro Jahr eine Höchstzahl von 9 Veranstaltungen zugelassen. Ab dem Jahr 2017 ist pro Jahr eine Höchstzahl von 10 Veranstaltungen zugelassen. Diese Erhöhung steht unter den Vorbehalt eines Bestätigungsbeschlusses des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales im 2. Quartal 2016 nach vorheriger Anhörung der Anwohnerinnen und Anwohner.

neu:

Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 9 Veranstaltungen zugelassen. Für besondere sportliche Weltereignisse in Köln (z. B. bei Welt- oder Europameisterschaften, Olympiaden oder Champions-League Finals) werden bis zu 2 weitere Veranstaltungen ausschließlich für die Begleitveranstaltung des vorgenannten sportlichen Weltereignisses in Köln zugelassen.

Das modifizierte Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt für den Zeitraum 2019 – 2023 ist als Anlage 2 beigefügt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: Erfahrungsbericht Vergabekonzept 2014 - 2018 mit Anlagen (1, 2.1 – 2.5 und 3 zum Erfahrungsbericht)

Anlage 2: modifizierte Fassung des Vergabekonzeptes 2019 - 2023